

► Informationen für Geistliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Hildesheim

Liebe Geistliche, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
heute möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

Informationsveranstaltungen: Freiwillige Altersvorsorge im Rahmen der Zusatzversorgung

Das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim informiert in Zusammenarbeit mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) über die Vorteile der freiwilligen Altersvorsorge im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

Die Veranstaltungen für bei der **VBL** zusatzversicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden statt in Form von Gruppenveranstaltungen mit jeweils ca. 15 Personen **am 06. Juni 2005** um 13.00 Uhr, 14.00 Uhr und 15.00 Uhr und **am 07. Juni 2005** um 09.00 Uhr, 10.00 Uhr und 11.00 Uhr jeweils im Bischöflichen Generalvikariat im Konferenzraum Nr. 228.

Die Veranstaltungen für bei der **KZVK** zusatzversicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden statt in Form von Präsentationen **am 08. Juni 2005 und am 09. Juni 2005** jeweils um 08.30 Uhr im Saal des Bischöflichen Generalvikariates. Im Anschluss daran (ab 09.15 Uhr) stehen dann Berater der KZVK für persönliche Einzelberatungen zur Verfügung. Sie erhalten Auskünfte zu Ihren Ansprüchen aus der Betriebsrente und können sich über die Vorteile der Entgeltumwandlung für Sie informieren.

Die persönliche Beratung wird etwa 30 Minuten dauern und findet statt im Besprechungszimmer des Generalvikars, Raum 241. Hierfür mitzubringen sind: die letzte Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung, die letzte Anwartschaftsmitteilung der KZVK und eine aktuelle Gehaltsmitteilung.

Anmeldungen bzw. Terminvereinbarungen sind für alle Veranstaltungen notwendig und (möglichst **bis zum 13. Mai 2005**) im Bischöflichen Generalvikariat – Hauptabteilung Personal/Verwaltung – unter der Tel.-Nr.: (0 51 21) 307-422 möglich.

Stichwort Sozialauswahl

Betriebe und Einrichtungen, die dem Kündigungsschutzgesetz unterfallen, dürfen bei betriebsbedingten Kündigung nicht willkürlich oder wahllos kündigen, sondern müssen sich nach den im Gesetz festgelegten Kriterien der Sozialauswahl unterwerfen. Dabei werden nur vergleichbare Tätigkeitsgruppen („horizontale Auswahl“) miteinander in Beziehung gesetzt.

Die Kriterien der Sozialauswahl ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Sie sind grundsätzlich abschließend. Es sind: Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung. Weitere Gesichtspunkte können nur einbezogen werden, wenn sie mit den genannten vier Punkten in einem engen Zusammenhang stehen. Die Gesetzesbegründung spricht von der Beachtung „unbilliger Härten im Einzelfall“ und nennt Berufskrankheiten oder einen vom Arbeitnehmer nicht verschuldeten Arbeitsunfall. Die Gewichtung der vier Kriterien ist durch das Gesetz nicht vorgegeben. Daher sind sie grundsätzlich gleichwertig, der Arbeitgeber hat eine Gewichtung, ggf. in Abstimmung mit den Mitarbeitervertretungen, vorzunehmen.

Die herangezogenen Kriterien müssen im Einzelfall abgewogen werden. Der Arbeitgeber hat bei geringfügigen Unterschieden in der sozialen Schutzbedürftigkeit einen gewissen Wertungsspielraum, darf aber nicht vom Gesetz abweichen.

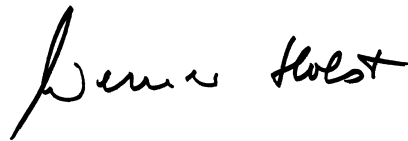
Stellenausschreibung

- [Bildungsreferentin / Bildungsreferenten beim Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder \(BdP\) e.V., Landesverband Niedersachsen, Geschäftsstelle Oldenburg](#)

Wir senden Ihnen freundliche Grüße aus Hildesheim.



Hans Georg Ruhe
Leiter Hauptabteilung Personal/Verwaltung



Domkapitular Werner Holst
Leiter Hauptabteilung Personal/Seelsorge

Impressum

Herausgeber: Hauptabteilungen Personal/Verwaltung und Personal/Seelsorge
Redaktion: Hauptabteilung Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit